

Bereich: Friedhofswesen
Az: 68
Datum: 20.11.2003

2003/351
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss III	10.12.2003	
Rat	18.12.2003	

Betreff

Neubau und Betrieb eines Krematoriums am Waldfriedhof

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Neubau und Betrieb eines Krematoriums am Waldfriedhof gemäß § 1 Absatz 5 sowie § 15 Absatz 4 Bestattungsgesetz NRW auf Grundlage des beiliegenden Übernehmervertrages auf die Gebrüder Schmidt GbR Hameln zu übertragen und beauftragt die Verwaltung das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Krematorium Planungs- und Betreiber GbR, vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar und Volker Schmidt, Alte Heerstr. 64 in 31789 Hameln, sind im Jahr 2002 an die Verwaltung herangetreten, unter Berücksichtigung der Novellierungsabsichten zum Bestattungsgesetz NRW, insbesondere zur Änderung der Feuerbestattungsverordnung, den Neubau und dem Betrieb eines Krematoriums in Castrop-Rauxel am Waldfriedhof als Dienstleistungsbetrieb für Bestatter und Bürger zu betreiben.

Mit Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes NRW zum 01.09.2003, waren die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 4 geschaffen, die es dem Friedhofsträger ermöglichen, Errichtung und Betrieb seiner Feuerbestattungsanlage, mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 widerruflich einem Übernehmer zu übertragen.

Das im Vorfeld durchgeführte baurechtliche Planungs- und Prüfverfahren (Bauvoranfrage), hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Waldfriedhof, ergab keine Bedenken seitens der Genehmigungsbehörden.

Auf den zu tätigenen Grunderwerb zur Realisierung des Vorhaben wird unter Hinweis auf die parallel hierzu erstellte Vorlage des Immobilienmanagements Drucksache 2003/279 Bezug genommen.

Die mündliche Erörterung des Vorhabens unter Beteiligung der Betreibergesellschaft im Betriebsausschuss 3 am 12.11.2003 unter TOP 4 ergab, dass zusätzliche Informationen seitens des Staatlichen Umweltamtes Herten zur Entscheidungsfindung in einer weiteren mündlichen Erörterung im Ausschuss ergänzend hinzugezogen werden sollten. Die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Herten zur Bauvoranfrage ist in der Anlage beigefügt und beinhaltet keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb.

Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens über das Kreisgesundheitsamt und die Kreisordnungsbehörde und der Vorbereitung eines zwischen dem Friedhofsträger und der Betreibergesellschaft zu vereinbarenden Übernahmevertrages, bedarf es der Zustimmung Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

Der in der Anlage beigefügte und verwaltungsseitig geprüfte Entwurf eines Übernahmevertrages ist die rechtliche Vertragsgrundlage zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der Betreibergesellschaft. Dieser Vertragsentwurf ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bei den zuständigen Kreisbehörden.

beteiligte Bereiche				
---------------------	--	--	--	--

Kurzzeichen				
-------------	--	--	--	--

Übernehmervertrag

zwischen

der Stadt Castrop-Rauxel
vertreten durch den Bürgermeister Nils Kruse,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

„nachfolgend Stadt genannt“

und

der Krematorium Planungs- und Betreiber GbR,
vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar und Volker Schmidt,
Alte Heerstr. 64, 31789 Hameln

„nachfolgend KPB genannt“

Vertragsgegenstand: Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel

§ 1

Rechtsübertragung

1. Hiermit überträgt die Stadt der KPB das Recht und die Erlaubnis auf dem Grundstück, Gemarkung Bladenhorst Flur 1, Flurstück 294 mit einer Baugrundfläche Größe: 3500 qm eine feuerbestattungsrechtliche Einrichtung zu planen, zu errichten und nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 5; § 15 Bestattungsgesetz NRW zu betreiben und zwar unbeschadet der weitergehenden Rechtsvorschriften und der für den Bau erforderlichen Genehmigungen.
2. Die Eigentumsübertragung des vorbezeichneten Grundstückes bleibt einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragsparteien vorbehalten.
3. KPB verpflichtet sich, die Feuerbestattungsanlage in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zu betreiben.
4. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen sind von der KPB einzuholen.
5. Feuerbestattungen für Castrop-Rauxeler Bürger nach § 15 BSHG werden kosten neutral für den Sozialhilfeträger Stadt durchgeführt.

§ 2

Ausführung und Gestaltung

1. Die Feuerbestattungsanlage wird von der KPB errichtet und ist der Totenwürde entsprechend zu gestalten. Die Pläne sind vor Einreichung bei der Bauordnungsbehörde der Stadt mit dem Bereich Friedhofswesen abzustimmen. Als Grundlage für die Gestaltung dienen die diesbezüglich genehmigten Bauanträge.
2. Es müssen ausreichend große, zu kühlende und belüftete Aufbewahrungsräume für die einzuäschernden Verstorbenen vorhanden sein.

§ 3 Trauerfeiern

Trauerfeiern werden in der feuerbestattungsrechtlichen Einrichtung nicht durchgeführt.

§ 4 Betriebsordnung

Die Betriebsordnung der KPB für den Betrieb des Krematoriums Castrop-Rauxel ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage A 1 angeheftet.

§ 5 Überwachung/Einäscherungsverzeichnis

1. Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis gem. § 5 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW zu führen, aus dem folgende Angaben hervorgehen müssen. Einäscherungs-Nr., Vor- und Zuname des Verstorbenen, Geburtstag und Ort, letzter Wohnort, Sterbedatum und Ort, Freigabe zur Einäscherung, Zeitpunkt der Einäscherung, Verbleib der Aschenreste (Aushändigung/Versand an ...)
2. Die Aufbewahrung des Bestattungsverzeichnisses erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW.
3. Sollte die KPB den Betrieb des Krematoriums einstellen, ist das Bestattungsverzeichnis der Stadt auszuhändigen.

§ 6 Immissionsschutz

Die KPB hat die 27. BImSch-Verordnung einzuhalten. Ferner gelten für den Betrieb erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren. Sämtliche erforderliche Genehmigungen sind von der KPB einzuholen.

§ 7 Versicherungspflicht

Versicherungen für das Objekt und seinen gewerblichen Betrieb sind in ausreichender Höhe nachzuweisen.

§ 8 Vertragsdauer und Rechtsform

1. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Dieser Vertrag gilt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Parteien.

§ 9

Ausschließlichkeitsrecht

Die Stadt verpflichtet sich, das Recht zur Einäscherung keinem Anderen zu übertragen und selbst nicht in Anspruch zu nehmen. Sie überträgt das Recht gem. § 1 dieses Vertrages ausschließlich an die KPB.

§ 10

Überwachungspflicht/Betriebsleiter

1. Die Überwachung der Anlage obliegt nach § 6 Bestattungsgesetz NRW der Stadt. Das TÜV-Prüfergebnis und ein Ereignisspeicherausdruck der Einäscherungsaufzeichnung sind der Stadt jährlich vorzulegen.
2. Mitarbeiter der Stadt sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und die Feuerbestattungsanlage zum Zwecke ihrer Überwachungspflichten gem. § 6 Bestattungsgesetz NRW zu betreten.
3. Die KPB hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen.
4. Für den Betrieb der Anlage ist vor Inbetriebnahme durch KPB der Stadt ein Betriebsleiter sowie ein Vertreter zu benennen, welche für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich sind.

§ 11

Rücktrittsrecht

Die KPB behält sich das Recht vor, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten, sollten im Zuge der Planungs- und Ausführungsphase (*hier sollte ein zeitlicher Rahmen festgesetzt werden*) Rahmenbedingungen das Projekt in dem Sinne gefährden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des Projektes nach alleiniger Entscheidung der KPB nicht möglich ist.

§ 12

Kündigungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos oder befristet aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn die KPB gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht fortsetzt.

§ 13

Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem tatsächlich Gewollten der Parteien und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn er von beiden Parteien rechtsverbindlich unterschrieben und der jeweils anderen Partei ein Exemplar und die Anlagen übergeben wurden.

.....
KPB Geschäftsführer
Volker Schmidt

.....
Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister

.....
KPB Geschäftsführer
Dietmar Schmidt

Hameln/Castrop-Rauxel, den

§ 5

Einäscherung

- (1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter innerhalb der vorgeschriebenen Frist.
Die Betriebszeit der Feuerungsanlage wird auf einen Zeitraum werktags von 7:00 bis 17:00 Uhr festgelegt.
- (2) Bis zur Einäscherung sind die Verstorbenen in besonderen Räumen (nicht öffentliche Leichenhalle)(Kühlraum) aufzubewahren.
Särge mit Verstorbenen, von denen eine Ansteckungsgefahr ausgehen kann, sind bei ihrer Einlieferung entsprechend zu kennzeichnen -und verschlossen zu halten.
- (3) Die Einäscherung eines Verstorbenen darf erst erfolgen, wenn dem Betriebsleiter die nach § 3 Abs. 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Gesundheitsbehörde die Leichenschau durchgeführt hat.
- (4) In den Einäscherungsöfen darf jeweils nur ein Leichnam verbracht und eingeäschert werden.
- (5) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Sarg vor Einführung in die Ofenkammer ein hitzebeständiger Stein beigelegt wird. Dieser muss mit einer hitzebeständigen laufenden Nummer und einem Kennzeichen der Feuerbestattungsanlage versehen sein.
- (6) Unverzüglich nach der Einäscherung ist die Asche vollständig der Ofenkammer zu entnehmen und in einer Urne zu verschließen.
Der Urnendeckel muss in geprägter oder nicht lösbarer Schrift den Namen der Feuerbestattungsanlage, die laufende Nummer der Einäscherung den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, Ort, Tag und Jahr und seiner Geburt sowie seines Todes sowie Ort und Tag der Einäscherung enthalten.
- (7) Bei der Einbringung des Sarges in die Ofenkammer, (kann) zwei Angehörigen des Verstorbenen die Anwesenheit gestattet werden.
Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist weder Angehörigen noch dritten Personen, sondern nur Angestellten des Krematoriums gestattet.

§ 6

Einäscherungsverzeichnis

- (1) Alle Einäscherungsformulare und Dokumente sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bereitstellung / Herausgabe, Versand von Urnen

- (1) Die Urnen (Aschenkapseln) mit den menschlichen Aschen werden bis zur Herausgabe im Krematorium aufbewahrt. Maßgeblich für die Herausgabe der Urnen ist der § 15 Abs. 5 - 9 des BestG NRW.
- (2) Der Transport von Urnen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Der Versand von Aschkapseln erfolgt ohne Über- bzw. Schmuckurnen.
Der ausgegebenen bzw. versendeten Aschenkapseln wird ein Urnenversandschein des Krematoriums beigelegt.
- (5) Der Empfänger hat die Beisetzung schriftlich zu bestätigen.